

B E S C H L Ü S S E

1. Gasversorgung Zollikofen; Neukonzeption

A In eigener Kompetenz

1. Der alte Gasvertrag wird vorzeitig und im Einvernehmen mit ewb per 31. Mai 2013 aufgelöst.
2. Die Neukonzeption Gasversorgung Zollikofen wird genehmigt.
3. Die Konzessionsabgabe auf dem Erdgas wird genehmigt. Der Gemeinderat wird ermächtigt, diese bis maximal 0,3 Rp. pro kWh Erdgas festzulegen.

B Unter Vorbehalt des fakultativen Referendums

1. Das Reglement über die Gasversorgung Zollikofen vom 24. November 1999 wird per 31. Mai 2013 aufgehoben.
2. Das Reglement über die Gasversorgung wird genehmigt.

2. Gebührenreglement zum Wasserversorgungsreglement; Änderung

Die Änderung des Gebührenreglementes zum Wasserversorgungsreglement wird genehmigt.

3. Reglement über die Hundetaxe

Das Reglement über die Hundetaxe wird genehmigt.

4. "Gekappte Busverbindung zu den Einkaufsläden und Dienstleistungsbetrieben im Raum Oberzollikofen / Kreuz wiederherstellen!" (Motion Hans-Jörg Rhyn und Mitunterzeichnende); Abschreibung

Die Motion wird gemäss Art. 35, Absatz 3 des Geschäftsreglementes des Parlamentes stillschweigend, das heisst, ohne formellen Parlamentsbeschluss, abgeschrieben.

5. Interpellation Hans-Jörg Rhyn betreffend "Zukunft Altersversorgung Zollikofen: Fragen zum aktuellen Planungsstand beim Bau des neuen Alterszentrums"; Antwort

Die Antwort des Gemeinderates liegt vor.

Ausführliche Informationen zu den einzelnen Geschäften finden Sie unter folgendem Link:
<http://www.zollikofen.ch/de/politik/ggrmain/politbusiness/>

Rechtsmittelbelehrung

⇒ Gegen **Beschlüsse** und **Verfügungen** kann innert **30 Tagen** seit der vorliegenden Veröffentlichung Beschwerde beim Regierungsstatthalter geführt werden.

Fakultatives Referendum

- ⇒ Gestützt auf Art. 55, Buchstabe a der Gemeindeverfassung unterliegen die unter **Ziffer 1, 2 und 3** aufgeführten Beschlüsse dem fakultativen Referendum.
- ⇒ Gemäss Art. 34 der Gemeindeverfassung sind solche Beschlüsse der Gemeindeabstimmung zu unterbreiten, wenn dies von mindestens 300 Stimmberechtigten schriftlich verlangt wird.
- ⇒ Das Begehren muss innerhalb von 40 Tagen seit der Veröffentlichung des Beschlusses im Amtsanzeiger bei der Gemeindeschreiberei eingereicht werden. Der Bericht und Antrag des Gemeinderates an den Grossen Gemeinderat sowie der Beschluss des Grossen Gemeinderates zu diesem Geschäft liegen während der Referendumsfrist, das heisst bis und mit **15. April 2013** bei der Gemeindeschreiberei, Wahlackerstrasse 25, 3052 Zollikofen, öffentlich auf (Büro 205, 2. Stock).

Für Fragen oder bei Unklarheiten zum fakultativen Referendum (Unterschriftenbogen) wenden Sie sich bitte an die Gemeindeschreiberei oder benutzen Sie folgenden Link:
<http://www.zollikofen.ch/de/politik/politischrecht/>

Zollikofen, Donnerstag, 28. Februar 2013

GROSSER GEMEINDERAT ZOLLIKOFEN